



UVP und UVP-Vorprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land



Impressum

© FA Wind, Mai 2018

Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

V.i.S.d.P.: Dr. Dirk Sudhaus

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

Autorin:

Jenny Kirschey

Zitiervorschlag:

FA Wind, UVP und UVP-Vorprüfung,
Berlin 2018

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Feststellen der UVP-Pflicht.....	4
2.1 UVP-Pflicht bei Neuvorhaben.....	4
2.2 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben.....	5
2.3 Begriff der Windfarm	6
2.3.1 Überschneiden des Einwirkungsbereichs	7
2.3.2 Funktionaler Zusammenhang	7
2.3.3 Zeitlicher Anknüpfungspunkt	8
3. Schutzgüter	9
4. Die UVP-Vorprüfung	9
4.1 Allgemeine und standortbezogene Vorprüfung.....	9
4.2 Die freiwillige UVP.....	10
5. Ablauf des UVP-Verfahrens.....	10
5.1 Vorgelagertes Verfahren, Scoping-Termin	11
5.2 Der UVP-Bericht	11
5.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	12
5.4 Elektronische UVP-Portale	12
6. Zusammenfassung.....	13

1. Einleitung

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollen bereits vor der Realisierung eines Projekts dessen absehbare Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen geprüft und in die Entscheidung über die Vorhabenzulassung einbezogen werden. Die deutschen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung dienen in weiten Teilen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der frühzeitigen und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Auswirkung auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter unter Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit (vgl. § 1 UVPG). Ziel ist es, durch ein einheitliches Verfahren die Einhaltung der materiellen Vorschriften sicherzustellen. Die UVP und die Vorprüfung sind unselbstständiger Teil des Zulassungsverfahrens. Bei den Regelungen des UVPG handelt es sich um reines Verfahrensrecht. Die materiellen Anforderungen ergeben sich ausschließlich aus dem anwendbaren Fachrecht. Somit hat auch die umfassende Novelle des UVPG nicht zu einer Veränderung der umweltrechtlichen Prüfungsstandards geführt. In Hinblick auf die Bewertung der naturschutzfachlichen Grundlagen besteht auch im Rahmen einer UVP die Einschätzungsprärogative der Fachbehörden.

Durch die Ausweitung der Klagemöglichkeiten insbesondere nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wurde den Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in den vergangenen Jahren zunehmend Beachtung geschenkt. Fehler bei der Anwendung des UVPG können zum Gegenstand von Klagen gegen eine erteilte Genehmigung gemacht werden und dazu führen, dass die Genehmigung allein aufgrund dieser aufzuheben ist, wenn der Fehler nicht behoben wurde.¹

Eine Vielzahl von Abgrenzungsschwierigkeiten führt dazu, dass die fehlerhafte oder unterlassene Durchführung einer UVP zunehmend Gegenstand von Klagen gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist. Hierzu zählen insbesondere Unklarheiten bei der Zuordnung von Windenergieanlagen (WEA) zu einer Windfarm, der Berücksichtigung bereits genehmigter Anlagen bei Hinzutreten von WEA an einem Standort, sowie über das Prüfprogramm und die Prüftiefe im Rahmen der UVP-Vorprüfung. Ferner können im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung formelle Fehler auftreten, welche in einem gerichtlichen Verfahren gegen den Genehmigungsbescheid gerügt werden können.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017² wurde das UVPG umfassend novelliert. Die Novelle diente insbesondere der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie)³, welche detaillierte Anforderungen an das Prüfprogramm sowie die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse vorsieht. Ferner wurde höchstrichterliche Rechtsprechung der vergangenen Jahre – insbesondere zur Kumulation von Vorhaben – in den Gesetzestext aufgenommen. Mit der Novelle wurde das Gesetz vollständig neu nummeriert.⁴

Neben dem UVPG sind für UVP-pflichtige Windenergievorhaben auch die Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) von Bedeutung, welche im Dezember 2017 ebenfalls angepasst wurde.

Das vorliegende Papier soll einen Überblick über die geltenden Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) geben. Die aktuellen Neuerungen werden besonders hervorgehoben.⁵

¹ Vgl. § 4 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

² BGBl. I S. 2808.

³ Die UVP-Änderungsrichtlinie ändert Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 2001/42/EG (SUP-Richtlinie).

⁴ Eine Entsprechungstabelle steht auf der [Seite](#) des Bundesumweltministeriums zum Download bereit (zuletzt geprüft am 07.05.2018).

⁵ Für eine Vertiefung des Themas lohnt die Lektüre des aktuellen [Windenergie-Handbuchs](#) von Monika Agatz, in welchem die Novellierung des UVPG aus Sicht der nordrhein-westfälischen Genehmigungspraxis aufgearbeitet wurde.

2. Feststellen der UVP-Pflicht

Windfarmen bestehend aus drei oder mehr WEA mit einer Gesamthöhe ab 50 Meter unterliegen dem UVPG. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6 zum UVPG. Anlage 1 des UVPG gibt die Schwellenwerte vor, nach denen die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung besteht. Bei Windfarmen sind die zu berücksichtigenden »Größen- und Leistungswerte« Gesamtzahl der Anlagen mit einer entsprechenden Gesamthöhe, welche einer Windfarm zuzurechnen sind.

2.1 UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Bei Neuvorhaben muss gemäß der §§ 6 und 7 i.V.m. der Anlage 1 Ziffer 1.6 zum UVPG abhängig von der Anzahl der WEA entweder einzelfallunabhängig eine UVP oder eine Vorprüfung durchgeführt werden, in der die UVP-Pflicht anhand der Umstände des Einzelfalls bestimmt wird.

Demnach ist bei der Zulassung einer Windfarm, die 20 Anlagen oder mehr umfasst, unabhängig von den Umständen im Einzelfall eine UVP durchzuführen. Bei Windfarmen mit einer Größe zwischen sechs und 19 WEA ist zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Umfasst die Windfarm zwischen drei und fünf Anlagen hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen.

Wird an einem Standort erstmalig ein Windenergievorhaben umgesetzt, richtet sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder Vorprüfung nach dem Erreichen der Schwellenwerte durch die Gesamtzahl der Anlagen. Werden zu bereits bestehenden Anlagen weitere hinzugebaut, stellt dies ein Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG dar.

Durch die neu eingeführte Regelung des § 7 Abs. 3 UVPG hat der Vorhabenträger die Möglichkeit, im Falle einer Windfarm mit weniger als 20 Anlagen die Durchführung einer UVP zu beantragen. In diesem Fall entfällt die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn die zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet.⁶ Das Vorhaben wird in dem Fall ohne Vorprüfung als UVP-pflichtig behandelt.

Ein Neuvorhaben nach den §§ 6, 7 UVPG liegt zweifelsfrei dann vor, wenn an einem Standort erstmalig eine Windfarm errichtet wird. Treten zu bereits genehmigten Anlagen einer Windfarm weitere hinzu, ist dies als Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG einzuordnen (zum Begriff der Windfarm siehe unter Ziffer 2.3).

⁶ Siehe hierzu unter 5.2.

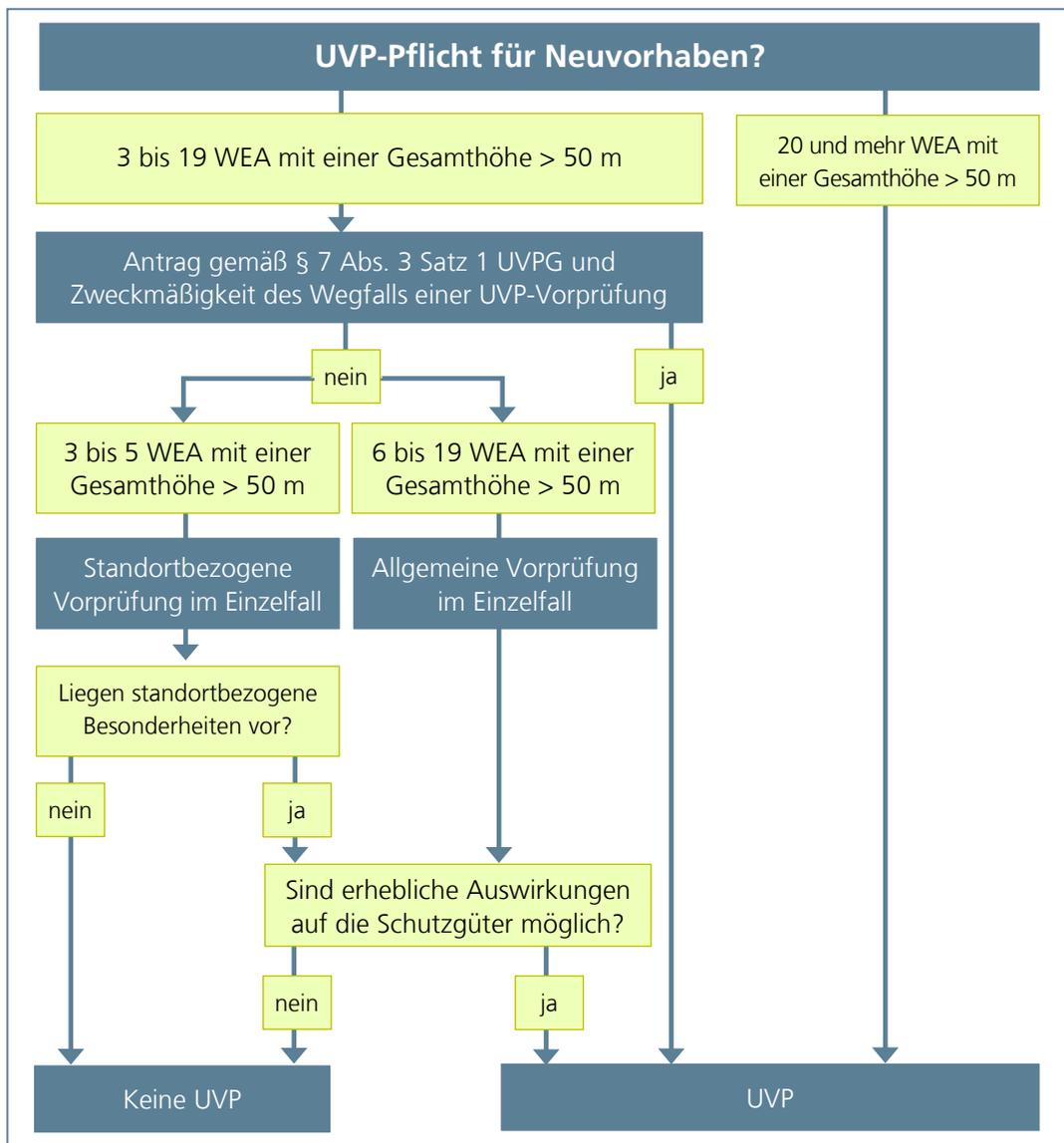


Abbildung 1 Übersicht zur UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

2.2 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Die Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben ist in § 9 UVPG geregelt.⁷ Obwohl mit der Novelle der Begriff der Erweiterung im § 9 UVPG gegenüber dem alten § 3 e fehlt, sind Erweiterungen ebenfalls von der Vorschrift umfasst. Bei Hinzutreten weiterer WEA sind die in Anlage 1 genannten Schwellenwerte für Windfarmen maßgeblich. Wird eine bestehende Windfarm in sonstiger Weise geändert, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

durchzuführen, um Umweltauswirkungen der Änderung zu beurteilen.

Bei Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG ist danach zu differenzieren, ob bereits im früheren Verfahren eine UVP durchgeführt wurde oder nicht:

Wurde für die Windfarm bislang keine UVP durchgeführt, so besteht nach § 9 Abs. 2

⁷ Der Begriff des Änderungsvorhabens nach dem UVPG ist von der Änderung der Anlage nach § 15 BImSchG zu unterscheiden.

UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn

- durch die Änderungen die Windfarm erstmals den Schwellenwert von 20 Anlagen erreicht

oder

- die Vorprüfung im Einzelfall für die Windfarm (bestehende Anlagen und Änderungsvorhaben) eine UVP-Pflicht ergibt.

In diesem Fall ist zum Feststellen der UVP-Pflicht demnach die gesamte Windfarm zu betrachten, wenngleich Gegenstand einer etwaigen UVP nur das beantragte Vorhaben ist und die bestehenden Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

2.3 Begriff der Windfarm

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist die Feststellung, welche Anlagen als Windfarm im Sinne des UVPG zusammenzufassen sind. Mit der Novellierung wurde in § 2 Abs. 5 UVPG eine Legaldefinition aufgenommen:

»Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.«

Diese Definition wurde maßgeblich durch die Rechtsprechung geprägt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im sogenannten Windfarm-Urteil vom 30. Juni 2004 entschieden, dass eine Windfarm unabhängig von der Zahl der

Ist für das bereits bestehende Vorhaben bereits eine UVP durchgeführt worden, ist für die Änderung eine UVP durchzuführen,

- wenn das beantragte Vorhaben selbstständig die Schwellenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht, d.h. 20 oder mehr WEA hinzutreten

oder

- sich die UVP-Pflicht aus einer durchgeführten Vorprüfung im Einzelfall für das beantragte Vorhaben ergibt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die bereits bestehenden Anlagen sind im Rahmen einer UVP als Vorbelastungen an dem Standort zu berücksichtigen.

Betreiber dann besteht, wenn die drei Windenergieanlagen »einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren«⁸. Zu diesem Zeitpunkt war die Windfarm nicht nur Anknüpfungspunkt für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern auch für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Aufnahme der Legaldefinition soll in Hinblick auf die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Windfarm für mehr Klarheit sorgen. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.⁹

Merkmale einer Windfarm nach § 2 V UVPG

- ✓ drei oder mehr WEA mit einer Gesamthöhe > 50 m und
- ✓ Überschneidende Einwirkungsbereiche der WEA und
- ✓ Funktionaler Zusammenhang

⁸ BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2004 - 4 C 9/03, BVerwGE 121, 182.

⁹ Im Gesetzgebungsverfahren hatte sich der Bundesrat gegen die Aufnahme der Legaldefinition und hilfsweise für

die Streichung des Kriteriums »funktionaler Zusammenhang« ausgesprochen.

2.3.1 Überschneiden des Einwirkungsbereichs

Voraussetzung für das Vorliegen einer Windfarm ist zunächst, dass sich die Einwirkungsbereiche der WEA überschneiden, also die Umwelteinwirkungen der betrachteten Anlagen an irgendeinem Punkt zusammen mindestens eines der nach § 2 Abs. 1 UVPG zu prüfenden Schutzgüter beeinträchtigen. Die Reichweite des Einwirkungsbereichs ist von dem jeweiligen Schutzgut und den Umständen des Einzelfalls abhängig und richtet sich materiell nach dem jeweiligen Fachrecht.

Bei der Beurteilung des Einwirkungsbereichs auf das Schutzgut Tier hat das Oberverwaltungsgericht Münster in der Vergangenheit nach alter Rechtslage auch bei räumlich weit entfernten Anlagen eine Überschneidung

bejaht und Anlagen, deren kürzeste Entfernung zueinander größer ist als der 10-fache Rotordurchmesser, zu einer Windfarm zusammengefasst.¹⁰ Die Einwirkungsbereiche sind hierbei anhand der artspezifischen und der standortspezifischen Erkenntnisse zu bemessen. Auch hier gilt mangels zwingender fachlicher Maßstäbe die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde. In der Verwaltungspraxis hat sich die Heranziehung der länderspezifischen Abstandsempfehlungen für windenergiesensible Vogelarten weitgehend durchgesetzt. Die Aufnahme der Legaldefinition in das UVPG lässt bezüglich dieser Herangehensweise keine Veränderung erwarten.



Abbildung 2: Verknüpfung durch überschneidende Einwirkungsbereiche windenergiesensibler Vogelarten

2.3.2 Funktionaler Zusammenhang

Neben überschneidender Einwirkungsbereiche müssen die betrachteten WEA gemäß der Legaldefinition in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Die Begrifflichkeit erinnert an die Regelungen zur Vorhabenkumulation, welche

in den §§ 10 ff. UVPG zu finden sind.¹¹ Als Regelbeispiel wird in § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG ein funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn sich die Anlagen in derselben Konzentra-

¹⁰ Vgl. u.a. OVG Münster, Beschluss vom 23.07.2014 - 8 B 356/14, Beschluss vom 23.10.2017 - 8 B 565/17.

¹¹ Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass diese Ähnlichkeit gewollt ist; vgl. Bundesregierung, Entwurf

eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, Drucksache 18/11499, S. 75.

tionszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete) befinden. Hingegen ist ein funktionaler Zusammenhang nicht schon deshalb abzulehnen, weil sich eine Windfarm zufällig über mehrere raumordnerische Gebiete erstreckt, etwa weil diese über die Grenze der Gemeinde oder Planungsregion hinausgeht.

Liegen die betrachteten WEA nicht innerhalb eines für die Windenergie ausgewiesenen Gebiets, ist zu prüfen, ob sich aus den Gegebenheiten im Einzelfall dennoch ein funktionaler Zusammenhang ergibt. Ein funktionaler Zusammenhang kann sich etwa aus gemeinsamen baulichen oder betrieblichen Anlagen oder Zuwegungen ergeben. Anknüpfungspunkte wie der Netzanschlusspunkt, ein gemeinsames Umspannwerk oder technische Einrichtungen für eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung erscheinen theoretisch ebenfalls schlüssig, sind

2.3.3 Zeitlicher Anknüpfungspunkt

Befinden sich innerhalb einer (künftigen) Windfarm mehrere WEA zeitgleich in getrennten Genehmigungsverfahren, stellt sich die Frage, ob weitere Anlagen erst dann zu berücksichtigen sind, wenn für diese eine Genehmigung vorliegt oder ob es – anknüpfend an das Prioritätsprinzip – genügt, dass alle erforderlichen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden.

So hat das Bundesverwaltungsgericht in Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Auffassung vertreten, dass die Summationswirkung der Umweltauswirkungen beim Bau und Betrieb von WEA erst dann verlässlich absehbar und damit zu berücksichtigen seien, wenn die Genehmigung erteilt worden ist.¹² Das OVG Münster hat die Auffassung vertreten, dass dies nicht für den Windfarmbegriff nach dem UVPG gelte. Unter Heranziehung der mit der Novellierung neu eingeführten Vorschriften zur

aber in der Praxis regelmäßig sehr weiträumig und daher i.d.R. nicht als abgrenzendes Kriterium im Rahmen der Windfarmzuordnung im Sinne des UVPG geeignet.

Insgesamt wird deutlich, dass für die Feststellung des Bestehens einer Windfarm im Sinne des UVPG eine Einzelfallprüfung erfolgen muss, da die beiden Kriterien (Überschneidung des Einwirkungsbereichs und funktionaler Zusammenhang) auf veränderlichen Faktoren beruhen. Das Regelbeispiel für die Abgrenzung unter Betrachtung einer vorhandenen Konzentrationsflächenplanung kann ein hilfreiches Zuordnungsmerkmal sein. Im Übrigen bleibt abzuwarten, wie in der Praxis der »funktionale Zusammenhang« ausgelegt werden wird. Trotz der Aufnahme der Legaldefinition zum Windfarmbegriff werden die Einzelfragen der Zuordnung sicherlich weiterhin die Gerichte beschäftigen.

Kumulation kam das OVG zu dem Ergebnis, dass zu verschiedenen Zeitpunkten beantragte Anlagen eine Windfarm bilden, wenn zum Prüfungszeitpunkt der Behörde bereits die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.¹³

Allerdings ist fraglich, ob die Vorschriften zur Kumulation nach der Novellierung des UVPG für Windfarmen anzuwenden sind. Sofern der Prüfgegenstand die Windfarm ist, handelt es sich bei dem Hinzutreten weiterer WEA um ein Änderungsvorhaben. Die bereits beantragten Anlagen wären demnach vielmehr als Vorbelastrungen einzubeziehen.

Die Berücksichtigung auch bereits beantragter Anlagen erscheint jedenfalls im Hinblick auf Zielsetzung der UVP, Umweltauswirkungen umfassend im Voraus zu bewerten, sachgerecht. Bis zu einer obergerichtlichen Klärung ließen sich jedoch beide Auffassungen vertreten.

¹² BVerwG, Urteil vom 21.05.2008 - 9 A 68.07, 9 A 68/07, Rn. 21, erneut bestätigt in BVerwG 7 B 15.16 - 7 C 27.17.

¹³ OVG Münster, Beschluss vom 13.09.2017 - 8 B 1373/16, Rn. 6-10.

3. Schutzgüter

Die Schutzgüter, welche im Rahmen der UVP zu berücksichtigen sind, sind in § 2 Abs. 1 UVPG aufgelistet:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Materiell sind hier die alle Belange zu prüfen, die ohnehin im Rahmen der Anlagenzulassung relevant sind. Hierunter fallen insbesondere

Schallimmissionen, baurechtliche Belange sowie der besondere Artenschutz.

Mit der Novellierung wurde »Fläche« neu in den Schutzgüter-Katalog aufgenommen. Laut der Gesetzesbegründung soll hiermit zusätzlich zum Schutzgut Boden insbesondere der Flächenverbrauch berücksichtigt werden. Ob und inwieweit dies bei der UVP im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA eine Rolle spielen wird, kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Abgesehen von dem Gebot der Eingriffsminimierung bestehen jedoch keine fachgesetzlichen Vorgaben für den Flächenverbrauch für WEA, so dass dieser im Genehmigungsverfahren nicht eigenständig zu prüfen ist.

4. Die UVP-Vorprüfung

Ergibt sich die UVP-Pflicht nicht bereits zwingend aus den vorgenannten Vorschriften oder wird auf Antrag des Antragstellers durchgeführt, erfolgt zunächst eine UVP-Vorprüfung.

Hier wird in einer überschlägigen Prüfung festgestellt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und in der Konsequenz eine UVP zu erfolgen hat.

4.1 Allgemeine und standortbezogene Vorprüfung

Das UVPG unterscheidet zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ist eine überschlägige Prüfung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Im Rahmen der Vorprüfung soll die Behörde abschätzen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hat. Die materiellen Anforderungen richten sich dabei nach dem jeweiligen Fachrecht.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall sollen zunächst die örtlichen Begebenheiten überschlägig daraufhin geprüft werden, ob sich daraus Besonderheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten besonders geschützten Gebiete ergeben. Sie soll dabei lediglich die

besonderen Empfindlichkeiten und Schutzziele der betroffenen Gebiete berücksichtigen.¹⁴

Diese sind:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

¹⁴ Bei der Unterscheidung zwischen der standortbezogenen und der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall hat das OVG Münster im Urteil vom 18. Mai 2017 (8 A 870/15, Rn. 62)

anders als andere Oberverwaltungsgerichte auch im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes verlangt; siehe dazu auch die Urteilsbesprechung auf der FA Wind [Webseite](#).

- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2

Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ergeben sich aus dieser ersten Stufe keine besonderen örtlichen Begebenheiten, ist die standortbezogene Vorprüfung beendet. Werden standortbezogene Besonderheiten bejaht, erfolgt im zweiten Schritt die eigentliche Vorprüfung. Darin ist die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu beurteilen.

4.2 Die freiwillige UVP

Eine wichtige Neuerung im UVPG ist die Einführung der fakultativen UVP. Hierbei entfällt die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und die Behörde den Wegfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. In diesem Fall wird das Vorhaben als UVP-pflichtig behandelt. Bisher konnte der Antragsteller lediglich die Durchführung eines förmlichen Verfahrens anstelle eines einfachen Verfahrens beantragen. Die Durchführung einer UVP konnte lediglich informell bei der zuständigen Behörde angeregt werden.

Die Neuerung gibt dem Vorhabenträger die Möglichkeit zu vermeiden, dass die Genehmigung aufgrund einer nicht durchgeführten UVP beklagt wird. Fehler im Rahmen der UVP lassen sich dadurch jedoch nicht verhindern. Die Ent-

scheidung der Behörde darüber, ob das Entfallen der Vorprüfung zweckmäßig ist, lässt sich nicht gerichtlich angreifen. Die freiwillige UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG ist demnach immer noch von der Entscheidung der Behörde abhängig. Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass eine Vorprüfung trotz des Antrags nach § 7 Abs. 3 UVPG zweckmäßig sei, wenn bereits offenkundig sei, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.¹⁵

Entscheidet sich der Antragsteller ohnehin freiwillig oder vorsorglich für das formelle Genehmigungsverfahren, erscheint es sinnvoll, auch die Durchführung einer UVP zu beantragen und die dafür notwendigen Unterlagen einzureichen.

5. Ablauf des UVP-Verfahrens

Für den Ablauf des UVP-Verfahrens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den Vorschriften

des UVPG auch die 9. BImSchV¹⁶ i.V.m. § 10 BImSchG maßgeblich. Die wichtigsten Schritte im Rahmen des Verfahrens sind:

¹⁵ BT-Drucksache 18/11499, S. 79.

¹⁶ Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wurde im Dezember 2017 novelliert.

5.1 Vorgelagertes Verfahren, Scoping-Termin

Die zuständige Behörde soll zunächst den Vorhabenträger frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der einzureichenden Unterlagen unterrichten. Dies geschieht auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die Behörde dies für zweckmäßig erachtet. Hierfür hat der Vorhabenträger der Behörde zunächst die Merkmale des Vorhabens (einschließlich Größe oder Leistung, Standort und mögliche Umweltauswirkungen) vorzulegen. Ferner kann vor der Unterrichtung eine Besprechung zwischen dem Vorhabenträger und der Behörde erfolgen, bei der bereits Sachverständige, relevante Fachbe-

hörden, anerkannte Umweltvereinigungen oder auch Dritte hinzugezogen werden können. Auch nach der Unterrichtung soll die Genehmigungsbehörde – soweit dies zweckmäßig ist – den Vorhabenträger über den Untersuchungsrahmen beraten.

Eine frühzeitige Besprechung und Unterrichtung soll der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dienen. Der Vorhabenträger soll dadurch in die Lage versetzt werden, alle notwendigen Unterlagen einzureichen sowie sich überflüssige Vorarbeiten zu ersparen.

5.2 Der UVP-Bericht

Der Vorhabenträger legt der Behörde einen Bericht mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vor. Der UVP-Bericht muss alle (aber auch nur die) entscheidungserheblichen Unterlagen enthalten.

(1) Immer enthalten sein müssen:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorha-

beniträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts;

(2) Ggf. enthalten sein müssen:

- Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen,
- weitere detailliertere Angaben gemäß Anlage 4 zum UVPG, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind, beispielsweise eine Beschreibung des Standorts, der physischen Merkmale, des Flächenbedarfs, der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase, Art der Schutzgüter, die betroffen sind und die mögliche Art der Betroffenheit, grenzüberschreitende Auswirkungen u.a.,
- bereits vorhandene Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen,
- bei Änderungsvorhaben sind die anderen Vorhaben als Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und Prüfmethode berücksichtigen. Der Bericht soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Umweltauswirkungen des

Vorhabens zu bewerten und einem Dritten ermöglichen zu prüfen, ob und in welchem Umfang dieser von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnte.

Der UVP-Bericht ist auch elektronisch vorzulegen (§ 16 Abs. 9 UVPG).

5.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein wichtiges Element der UVP ist die Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde Stellungnahmen von allen Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt mit der Bekanntgabe. Die Bekanntmachung muss folgende Informationen enthalten:

- Grundlegendes zu dem Antrag,

- Art der möglichen Zulassungsentscheidung,
- Feststellung der UVP-Pflicht,
- die zuständigen Behörden,
- Auslegungsort und -zeitraum,
- Vorhandensein eines UVP-Berichts,
- sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Unterlagen,
- ggf. weitere Einzelheiten, soweit diese entscheidungsrelevant sind.

5.4 Elektronische UVP-Portale

Eine Neuerung, die durch die UVP-Änderungsrichtlinie in das UVPG Eingang gefunden hat, ist die Einrichtung zentraler elektronischer Portale, auf denen die Informationen über Verwaltungsverfahren mit UVP veröffentlicht und die relevanten Unterlagen zugänglich gemacht werden sollen. Gemäß § 20 Abs. 1 UVPG ist die Einrichtung von Portalen für den Bund und die Länder vorgesehen. Veröffentlicht werden sollen dort alle Informationen, die nach § 19 Abs. 1 UVPG Teil der Bekanntmachung sind, sowie alle nach § 19 Abs. 1 UVPG auszulegenden Unterlagen. Der Bundesgesetzgeber ist durch § 20 Abs. 4 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Zugänglichkeit und die Dauer der Speicherung der Unterlagen zu regeln.

Die UVP-Portale befinden sich derzeit im Aufbau. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war unter <https://www.uvp-verbund.de> ein gemeinsames Portal der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zu finden. Ferner hat das Land Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zurzeit eine eigene Adresse eingerichtet.¹⁷

Unter <https://www.uvp-portal.de/> ist das UVP-Portal des Bundes erreichbar.

¹⁷ Stand: 07. Mai 2018.

6. Zusammenfassung

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde das UVPG umfassend neu strukturiert. Da das vorliegende Papier kurz nach der Novellierung des UVPG erstellt wurde, bestehen für die Neuerungen noch keine aussagekräftigen Erfahrungen aus der Anwenderpraxis. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen für die Interpretation der neuen Vorschriften lediglich die Ausführungen des Gesetzgebers und die Normhistorie zur Verfügung.

Eine wesentliche Änderung für die Windenergie an Land ist sicherlich die Aufnahme der Legaldefinition für den Begriff Windfarm. Danach liegt eine Windfarm vor, wenn sich die Einwirkungsbereiche von drei oder mehr WEA mit einer Gesamthöhe von mind. 50 m überschneiden und zudem ein funktionaler Zusammenhang besteht. Ein funktionaler Zusammenhang soll insbesondere dann vorliegen, wenn sich die Anlagen innerhalb einer ausgewiesenen raumordnerischen Zone für die Windenergienutzung befinden. Ist dies nicht der Fall, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein funktionaler Zusammenhang vorliegt.

Wie bislang besteht bei Neuvorhaben eine generelle UVP-Pflicht, sobald die Windfarm 20 oder mehr WEA umfasst. Zwischen drei und 19

Anlagen hängt die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer Vorprüfung ab. Eine weitere Neuerung ist jedoch, dass die UVP-Vorprüfung entfallen kann, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und die Genehmigungsbehörde dies für sachgerecht hält. In dem Fall wird eine UVP-Pflicht unterstellt. Kommen zu einer bestehenden Windfarm weitere Anlagen hinzu, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder UVP-Vorprüfung ist hierbei davon abhängig, ob für das bestehende Vorhaben bereits eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Im Rahmen der UVP oder UVP-Vorprüfung sind die bestehenden Anlagen als Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das novellierte UVPG enthält auch detailliertere Vorschriften über die einzureichenden Unterlagen und den Umweltbericht. Diese Änderung ergibt sich im Wesentlichen aus der europäischen UVP-Änderungsrichtlinie. Trotz der langen Aufzählung im Gesetzestext sind weiterhin nur die für das jeweilige Verfahren erheblichen Unterlagen einzureichen. Ebenfalls auf europäischem Recht beruht die Einführung von zentralen elektronischen UVP-Portalen, auf denen die für die Öffentlichkeitsbeteiligung relevanten Informationen und Unterlagen veröffentlicht werden.

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60 - 60 | F +49 30 64 494 60 – 61

post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de